

3.2 Der Darlehensnehmer und die Firma versichern, dass obige Angaben vollständig, richtig und belegbar sind.

3.3 Subventionserhebliche Tatsachen

Den beantragten Fördermitteln liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und gemäß § 1 des Subventionengesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i. V. m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden. Dem Darlehensnehmer und der Firma ist bekannt, dass die in diesem Formular in den Ziffern 1 und 2 sowie 3.1 und 3.2 gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Dem Darlehensnehmer und der Firma ist bekannt, dass fer-

ner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG), subventionserhebliche Tatsachen sind. Dem Darlehensnehmer und der Firma sind weiterhin die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Firma

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Darlehensnehmer

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

Unterschrift Stempel